

## **Kapitalismuskritik in der katholisch-sozialen Bewegung**

Friedhelm Hengsbach SJ., Frankfurt am Main

In dem Gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwort der deutschen Kirchen von 1997 wird einer "Marktwirtschaft pur" die "bewußt sozial gestaltete Marktwirtschaft" als Leitbild gegenüber gestellt, die einen erfolgreichen "produktiven Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Freiheit und sozialem Ausgleich" darstellt. Diese sei nicht bloß ein effizienter Wirtschaftsstil, sondern eine staatlich gewährleistete Wirtschaftsordnung mit Grundsätzen und Institutionen, in denen sich die Grundsätze verkörpern. Zu den Grundsätzen gehören das Privateigentum, dessen Gebrauch dem allgemeinen Interesse verpflichtet bleibt, ein funktionierender Wettbewerb und eine sozialstaatliche Absicherung der Einkommen von Nichterwerbstätigen. Als Institutionen werden die Betriebs- und Unternehmensverfassung einschließlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die Tarifautonomie, die Arbeitsschutzgesetze, die freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl, ein System der sozialen Sicherung sowie die Arbeits- und Wohnungspolitik genannt. Zu den Komponenten, die der Marktwirtschaft in Deutschland das Adjektiv: "sozial" verliehen haben, zählen das wirtschaftspolitische Ziel einer gerechten Verteilung und Beteiligung der Menschen am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben, die gemeinsame Verantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für faire Arbeitsbedingungen, die gleichrangigen Brückenpfeiler marktwirtschaftlicher Effizienz und sozialstaatlichen Ausgleichs, die Richtigkeitsvermutung für die Verhandlungsergebnisse der Tarifparteien zur Regelung von Konflikten um die Verteilung eines wachsenden Sozialprodukts und die Verkörperung von "Wirtschaftsbürgerrechten" in der Betriebsverfassung und in der unternehmerischen Mitbestimmung.

Welchen Anteil an der Formulierung und Verwirklichung dieses normativ aufgeladenen Leitbilds kann sich die katholisch-soziale Bewegung zuschreiben? Angesichts der sozio-ökonomischen, politischen und globalen Herausforderungen, die derzeit mit der Aufkündigung des Währungssystems von Bretton Woods, mit dem Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus, mit der deutschen Einigung und mit der Hegemonie des US-Kapitalismus benannt werden, ist es verständlich, dass die "Soziale Marktwirtschaft" im öffentlichen Diskurs als Mythos, Kampfformel und Rettungsanker bemüht wird. In einer solchen säkularen Epoche scheint eine kritische Besinnung auf die Wurzeln eines solchen wirtschaftspolitischen Leitbilds und dessen geschichtlicher Realisierung angebracht, selbst wenn diese eine sozio-ökonomische und politische Ernüchterung erzeugen sollte. So hat Christoph Buchheim ernüchternd festgestellt, dass die Identifizierung der Sozialen Marktwirtschaft mit Ludwig Erhard und die populäre Gleichsetzung dieses Konzepts mit Wettbewerb und Sozialstaat an der historischen Realität weitgehend vorbei gehen. Die Wirtschaftsordnung der frühen Bundesrepublik könne nicht uneingeschränkt als "Soziale Marktwirtschaft" bezeichnet werden. Weder die Ordoliberalen der Freiburger Schule noch das alliierte Besatzungsregime hätten ihre Vorstellungen einer marktwirtschaftlichen Ordnung konsequent realisieren können.

Im Folgenden will ich den Einfluss des politischen und sozialen Katholizismus auf das real existierende Wirtschaftssystem in Deutschland kennzeichnen. Dieser Einfluss macht sich in einer normativen, öffentlichen und politischen Dimension bemerkbar. Ich will zunächst das systematische Profil des politischen und sozialen Katholizismus im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und in der alten Bundesrepublik nachzeichnen. In einem zweiten Schritt

sollen die Akzente genannt werden, die durch die katholisch-soziale Bewegung in das Leitbild und das real existierende wirtschaftspolitische Regime eingetragen wurden.

## **1. Bewegungslinien des politischen und sozialen Katholizismus**

Der politische und soziale Katholizismus formierte sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts als eine soziale Bewegung, die defensiv gegen den Außendruck einer protestantischen Mehrheit, eines nichtkatholischen Staates und einer liberalen gesellschaftlichen Öffentlichkeit ihre Identität suchte. Sie tat dies, indem sie den Sonderweg einer eigenen Presse, einer eigenen Partei und eigener Vereine beschritt. Offensiv ließ sich die katholisch-soziale Bewegung - ohne eine Abschirmung durch die amtliche Hierarchie - auf die Öffentlichkeit und das parlamentarische System ein. Sie fand darin das Wohlwollen der öffentlichen Meinung, die den politisch engagierten Katholiken zutraute, dass diese sich an der Bewältigung sozialer Verwerfungen beteiligen könnten. Derzeit wird von Sozialwissenschaftlern eine religiös-konfessionelle Einfärbung sozialstaatlicher Regimes in Europa entdeckt. Sie schreiben dem politischen und sozialen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts vier Profile - ein anti-individualistisches, anti-liberales, anti-etatistisches und anti-sozialistisches Profil zu.

### *1.1 Anti-Individualismus*

Der politische und soziale Katholizismus hat ein zum marktradikalen Liberalismus konträres gesellschaftliches Leitbild entwickelt. In der liberalen, neoklassischen Wirtschaftstheorie wird das autonome Individuum idealtypisch rekonstruiert. Es orientiert sein Handeln ausschließlich am eigenen Nutzen. Es kalkuliert voll informiert die Vor- und Nachteile einschließlich der Folgen seiner Bedürfnisbefriedigung und entscheidet rational gemäß seinen Präferenzen. Mit anderen eigeninteressierten Partnern tritt es in Kooperations- und Vertragsbeziehungen ein und erwartet, dass wenn jeder auf seinen eigenen Vorteil bedacht ist, aus der Summe der Einzelentscheidungen das für alle Vorteilhafte entsteht.

Gemäß dem katholisch-sozialen Menschenbild sind die real existierenden Menschen dagegen von einer Vielzahl egoistischer, altruistischer, kooperativer, kommunikativer, moralischer und religiöser Motive gelenkt, die sich wechselseitig verknüpfen. Die Personen arbeiten zusammen und kommunizieren miteinander, weil sie im arbeitsteiligen Produktionsprozess und in der gesellschaftlichen Kommunikation wechselseitig voneinander abhängig sind und sich gegenseitig bereichern. In der Sozialphilosophie des Solidarismus, der das Sein und Sollen, die Sozialmetaphysik und die Sozialethik miteinander verzahnt, sind alle Menschen "gemeinverstrickt". Sie sitzen "alle in einem Boot", sind füreinander verantwortlich und haften miteinander. Einer überzogenen Rhetorik der Eigenverantwortung wird die solidarische Regel der Beitragszahlung gemäß der Leistungsfähigkeit und des Hilfeanspruchs gemäß dem Bedarf entgegen gehalten. In der Bewusstseinsphilosophie gelten die Intersubjektivität und der kommunikative Zusammenhang als die elementaren sozialen Tatsachen.

### *1.2 Anti-Liberalismus*

Der politische und soziale Katholizismus steht im scharfen Gegensatz zu den altliberalen

Vorstellungen eines laissez-faire-Wettbewerbs. Als prominenter Wortführer marktradikaler und wirtschaftsliberaler Leitbilder ist der ursprünglich als neoliberaler Denker aufgetretene Friedrich A. von Hayek in den 1980er Jahren bekannt geworden. Er hält das der Marktwirtschaft zugefügte Adjektiv "sozial gerecht" für unsinnig und schädlich. Dabei beruft er sich auf eine Äußerung Ludwig Erhards, dass die Marktwirtschaft nicht erst sozial gemacht werden müsse, sie sei es bereits von ihrem Ursprung her. Frühere, sozial engmaschige Gemeinschaften hätten durchaus, erklärt Hayek, normative Überzeugungen inhaltlich definieren und das gemeinsame Handeln auf ein allgemein anerkanntes Gemeinwohl verpflichten können. Moderne Gesellschaften dagegen seien außerstande, den Handlungsspielraum der Individuen einzuengen und sie für kollektive Zwecke zu instrumentalisieren. Zwar würden sie sich bestimmten Regeln unterwerfen, die ihre Handlungszwecke aufeinander abstimmen. Aber diese dürften ihre Handlungsfreiheit nicht antasten. So hätten sich aus einem blinden evolutionären Prozess zwei formale Regeln durchgesetzt, nämlich die Eigentumsrechte anderer zu achten und Verträge einzuhalten. Daraufhin habe sich der Markt als Verfahren der Handlungskoordination durchgesetzt. Durch ihn werde eine "doppelt spontane Ordnung" sozialer Verhältnisse hervorgebracht und aufrecht erhalten. Diese steuere das Handeln der Akteure und lasse deren unterschiedliche Erwartungen einander korrespondieren. Sie erhöhe außerdem die Chancen aller Akteure, weit mehr als sonst über einen erheblichen Umfang begehrter Güter zu verfügen. Die Ordoliberalen der Freiburger Schule, die sich von den Altliberalen abgrenzen, verteidigen das Leitbild eines Leistungswettbewerbs, der durch einen staatlichen Ordnungsrahmen zu gewährleisten ist. Der Leistungswettbewerb ist von zwei Seiten bedroht: von dauerhaften Monopolen ebenso wie von einer "Schlafmützenkonkurrenz".

Der politische und soziale Katholizismus steht dem ordoliberalen Wettbewerbskonzept nicht fremd gegenüber. Wie von den Ordoliberalen wird die unverzichtbare Aufgabe des Staates anerkannt, dem Wettbewerb einen rechtlichen Rahmen zu geben, die Geldverfassung zu garantieren und den sozialen Ausgleich zu gewährleisten. Aber im Unterschied von den Ordoliberalen wird der marktwirtschaftliche Wettbewerb als ein bloßes Instrument betrachtet, nicht als Selbstzweck. Man lehnt den Markt als einzig oder beherrschend regulatives Prinzip ab, so dass staatliche Eingriffe am Maß ihrer Marktkonformität gemessen werden müssten und den Marktprozess nicht stören dürften. Die Vertreter des politischen und sozialen Katholizismus weisen darauf hin, dass es bestimmte Güter gibt, die dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht unterworfen werden dürfen: öffentliche Güter, die dem Ausschließungsprinzip nicht unterliegen, gemeinsam hergestellt und gemeinsam genutzt werden, und solche Güter, die den "marktpassiven Bürgerinnen und Bürgern", also den Leistungsschwachen, Kranken und Kindern unabhängig von ihrer Kaufkraft und ihrem Leistungsvermögen zugänglich sein müssen.

### *1.3 Anti-Statismus*

In der scholastisch-naturrechtlichen Tradition des Katholizismus gehört der Staat zu den natürlichen Ordnungsgefügen und ist mit einer religiös begründeten hoheitlichen Macht ausgestattet. Aber die inferiore soziale Stellung der in den südlichen und westlichen Regionen Deutschlands lebenden Katholiken hat diese gegen Ende des 19. Jahrhunderts in ein distanzierendes Verhältnis zu dem von der protestantischen Mehrheit geprägten preußischen Obrigkeitsstaat treten lassen. Folglich meldeten die Katholiken starke Vorbehalte gegen die

von Bismarck betriebene zentralstaatliche Organisation der Wohlfahrt, überhaupt gegen ein staatlich-bürokratisches Wohlfahrtsmonopol an. Der Staat sollte das Funktionieren selbstverwalteter Sicherungssysteme garantieren, diese jedoch nicht in eigener Regie und mit bürokratischem Aufwand betreiben. Der Staat sollte als Gewährleistungsstaat, als subsidiärer Akteur auftreten und nicht schrankenlos intervenieren dürfen. Die soziale Sicherung sollte nicht von steuerfinanzierten Staatszuschüssen abhängig sein, sondern weithin in den Händen der Arbeiter selbst liegen.

Die Katholiken reagierten auf den Zusammenbruch der feudalen Ordnung, auf die sich ausbreitende Pauperisierung und Proletarisierung der Industriearbeiter zuerst nicht mit plausiblen Analysen oder politischem Engagement, sondern mit Initiativen der Mildtätigkeit und Einrichtungen der Barmherzigkeit. Sie mobilisierten die caritative Dimension der Zivilgesellschaft - Caritaskreise, Vinzenz- und Elisabethvereine, lokale, gemeindenaher Krankenpflege und Kinderbetreuung, Hospitäler und Altenheime. Zentrale Figuren des caritativen Netzwerks waren die Kapläne als Bettelgenies und die Ordensschwwestern.

Doch im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts gliederte sich der politische und soziale Katholizismus mit dem Ruf nach "Mehr Organisation" und "Mehr Publikation" in drei zivilgesellschaftliche Säulen der Sozialreform, der Caritas und der Bildungsbewegung aus, denen jeweils starke Führungsgestalten an die Seite traten. Die Unternehmer Franz Hitze und Franz Brandts gründeten 1880 den Verein "Arbeiterwohl". Prälat Werthmann schuf 1897 den Deutschen Caritasverband, und der Unternehmer Franz Brandts rief mit Unterstützung von Franz Hitze und Ludwig Windhorst den Volksverein für das katholische Deutschland ins Leben.

#### *1.4 Anti-Sozialismus*

Die Fernwirkung der kirchlichen Hierarchie, die bürgerliche Verankerung eines Großteils der Katholiken und die antikirchliche und antireligiöse Propaganda der Sozialisten waren der Grund für die Frontstellung des politischen und sozialen Katholizismus gegen den Sozialismus. Die Forderungen der Sozialisten, das Privateigentum abzuschaffen, den Kapitalismus klassenkämpferisch zu beseitigen und eine ausschließlich egalitaristische Version der Menschenrechte zu propagieren, hat die Berührungssängste kirchlicher Führungseliten gegenüber den Sozialisten geschürt.

Grundsätzlich waren die reformerischen Positionen des politischen und sozialen Katholizismus eher irenisch. Die kapitalistische Wirtschaftsweise wurde grundsätzlich akzeptiert, sie galt nicht als in sich schlecht. Ein radikaler Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital sowie der Klassenkampf zur Überwindung dieses Gegensatzes wurden abgelehnt. Das Privateigentum wurde gegen sozialistische Angriffe zunächst als unantastbares Naturrecht verteidigt. Die Aufhebung des prinzipiellen Gegensatzes von Arbeit und Kapital sowie der Klassenkampf als Mittel zur Überwindung des Kapitalismus galten als utopisch und wurden infolgedessen zurückgewiesen, zumal der Klassenkampf vorschnell mit Bürgerkrieg und Straßenbarrikade gleich gesetzt wurde. Ein flächendeckender Egalitarismus fand so wenig Zustimmung, wie gesellschaftliche Statusunterschiede anerkannt blieben. Statt dessen setzte man auf die Sozialpartnerschaft, die grundlegende Zusammenarbeit der Kapitaleigner und der Arbeitskräfte. Teilweise hielt man an einem ständischen bzw. organischen Gesellschaftsmodell

mit der Kleinfamilie als natürlichem Anker fest. Die Leitideen einer berufständischen Ordnung wurden nicht allgemein und überall zurück gewiesen.

Der politisch-soziale Katholizismus formte sich parteipolitisch als ein milieuübergreifendes Bündnis. Er sammelte aristokratische Konservative, Bauern, den Mittelstand, das Bürgertum und die Arbeiter in die Formation einer Partei. An der patriarchalen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und an dem bürgerlichen Rollenverständnis wurde nicht gerüttelt. Das patriarchale Rollenmuster, bezahlte Arbeit für die Männer, unbezahlte Hausarbeit und ehrenamtliche Gemeinschaftsarbeit für die Frauen, wurde nicht angestastet.

## **2. Verstärkende Akzente der sozialen Marktwirtschaft**

Wie haben sich diese vier Bewegungslinien des politischen und sozialen Katholizismus im Profil der Sozialen Marktwirtschaft festgesetzt? Ihr Einfluss machte sich in dreifacher Richtung bemerkbar. Die Arbeitsmärkte wurden öffentlich reguliert. Ein duales Wohlfahrtsregime errichtet und der Kapitalismus behutsam revidiert.

### *2.1 Öffentliche Regulation der Arbeitsmärkte*

In der katholischen Sozialverkündigung ist die menschliche Arbeit normativ aufgeladen. Papst Johannes Paul II. charakterisiert sie in dem Rundschreiben über die menschliche Arbeit als "eine fundamentale Dimension der Existenz des Menschen auf Erden". Sie dient der Selbstverwirklichung und Identitätsfindung, verschafft gesellschaftliche Anerkennung und gewährleistet wirtschaftlichen Wohlstand. Und sie bietet die Gelegenheit, dass die Menschen das Werk der Schöpfung Gottes vollenden.

Diese personale, soziale, naturale und religiöse Dimension menschlicher Arbeit wird auf die Erwerbsarbeit und selbst auf die abhängige Erwerbsarbeit übertragen. Eine derart normative Aufladung lässt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn die abhängige Erwerbsarbeit nicht als Ware wie jede andere angesehen und einfach den Regeln von Angebot und Nachfrage auf so genannten Arbeitsmärkten unterworfen wird. Die Arbeit ist etwas Persönliches. Sie kann nicht vom Subjekt der Arbeit getrennt werden. Der Arbeitgeber ist auch nicht an der Verfügung über eine isolierte Arbeitsleistung interessiert, die er auf Knopfdruck abrufen kann, sondern an dem Arbeitsvermögen, das er für eine vielseitige Verwendung in Anspruch nehmen kann. Folglich muss sich der Arbeitende selbst, damit sein Arbeitsvermögen für den Arbeitgeber nutzbar wird, einem fremden Willen unterwerfen. Die Arbeit ist darüber hinaus für das Subjekt der Arbeit etwas Notwendiges. Der abhängig Beschäftigte hat nichts anderes als sein Arbeitsvermögen anzubieten, um durch dessen Verkauf den Lebensunterhalt zu erwerben. Im Unterschied zum Vertragspartner, der als Kapitaleigner über Grund-, Sach- und Geldvermögen verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, kann er selbst nicht warten. Er steht unter Kontrahierungszwang. Der Zeitdruck, dem er unterliegt, erzeugt eine strukturell ungleiche Verhandlungsposition.

In dieser ungleichen Verhandlungslage zeigt sich die Ambivalenz des Arbeitsvertrags. Er ist ein Medium der Befreiung, insofern er das Ende der Leibeigenschaft und des Tagelöhnerdaseins markiert. Aber er markiert auch den Verlust der Existenzgrundlage der

früher Leibeigenen und die Lebenslage abhängiger Arbeit. Die Ambivalenz drückt sich darin aus, dass mit der unterstellten zwanglosen Zustimmung beider Parteien zum Vertragsabschluss nicht die Gerechtigkeit des Vertragsergebnisses gewährleistet ist, falls der Vertrag unter ungleichen Verhandlungspositionen zustande kommt. Diese sind indessen angesichts der strukturellen Klassenlage abhängiger Arbeit und des Machtgefälles in einer kapitalistischen Wirtschaft der Normalfall. Folglich bleibt die Freiheit des Arbeitsvertrags für den Arbeitnehmer zumindest solange ambivalent, als er das Risiko eines ungleichen und vermutlich ungerechten Vertrags in sich birgt.

In den westlichen Verfassungen ist die Ambivalenz des Arbeitsvertrags nur indirekt aufgehoben. Denn diese garantieren die bürgerlichen Freiheitsrechte, also die Handlungs-, Gewerbe- und Vertragsfreiheit sowie das Privateigentumsrecht relativ komfortabel. Nicht jedoch in gleicher Weise die wirtschaftlich-sozialen Grundrechte derer, die nicht über Grund-, Sach- und Geldvermögen, sondern nur über ein Arbeitsvermögen verfügen. Solche Rechtsansprüche sind in der Verfassung meist indirekt über Sozialklauseln oder direkt als Staatsziele formuliert. Damit nun die menschliche Arbeit nicht ausschließlich den Regeln des Marktes unterworfen wird, federn gesetzliche Schranken die Vermarktung menschlicher Arbeit ab. Eine erste Schranke ist das individuelle Arbeitsrecht, das den Arbeitnehmer gegen Willkür und wirtschaftliche Ausbeutung durch den Arbeitgeber schützen soll. Dabei spielt der (besondere) Kündigungsschutz eine zentrale Rolle. Eine zweite Schranke gegen die Vermarktung der Arbeit ist der Tarifvertrag. Er korrigiert durch den solidarischen Zusammenschluss der abhängig Beschäftigten die ungleiche Verhandlungsposition, die der einzelne Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber hat und ermöglicht Vereinbarungen "auf gleicher Augenhöhe". Insbesondere der Flächentarifvertrag soll gewährleisten, dass die Solidarität der abhängig Beschäftigten eine halbwegs paritätische Verhandlungsposition der Tarifparteien herstellt, so dass die Chance besteht, im Ergebnis Arbeitslöhne zu erzielen, die als gerecht gelten können. Die Arbeitersolidarität, die sehr heterogene Interessengruppen umfasst, begünstigt relativ die weniger konfliktfähigen Gruppen, während sie den konfliktfähigen Gruppen eine größere Rücksichtnahme auf die Schwächeren und folglich höhere "Solidaritätskosten" abverlangt. Die Folge einer solchen Asymmetrie ist eine tendenziell egalisierende Verteilung der Primäreinkommen, die den Sozialstaat entlastet, der sonst verpflichtet wäre, die Schieflage der Primärverteilung durch eine öffentliche Sekundärverteilung zu korrigieren. Eine dritte Schranke wird durch die solidarische Absicherung jener Risiken errichtet, die mit der Lebenslage abhängiger Arbeit verbunden sind, das sind Arbeitslosigkeit, Berufskrankheiten und Altersarmut. Diese Risiken sind nicht durch das Fehlverhalten der Individuen, sondern durch gesellschaftliche Verhältnisse verursacht. Indem diese solidarisch abgesichert werden, werden die Arbeiter und Arbeiterinnen in die Lage versetzt, mit aufrechtem Gang ins Büro oder in die Fabrik zu gehen und auf dem demokratischen Grundrecht gegenüber dem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber zu bestehen, nicht jede angebotene Arbeit annehmen zu müssen. Eine vierte Schranke gegen eine Vermarktung der Arbeit besteht in der öffentlichen konjunktur-, wachstums- und beschäftigungspolitischen Stabilisierung der Nachfrageschwankungen, die durch die wechselnden Stimmungslagen der Privatwirtschaft verursacht werden.

Die überwiegend gesetzlichen Schranken einer Vermarktung menschlicher Arbeit sind nach dem Ersten Weltkrieg, während der Weimarer Republik durch die Mitte-Linkskoalitionen von SPD und Zentrum vereinbart worden, maßgeblich unter der Regie des dem Zentrum zugehörigen katholischen Priesters Joseph Brauns, der acht Jahre lang, 1920-1928 das

Arbeitsministerium leitete. 1920 wurde das Betriebsrätegesetz, 1923 die Arbeitszeitverordnung, 1926 das Arbeitsgerichtsgesetz und 1927 das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verabschiedet.

### *2.1 Duales Wohlfahrtsregime*

Die politische Oppositionsrolle des politischen und sozialen Katholizismus brachte es mit sich, dass dieser seine Machtressourcen vorwiegend aus der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit zu schöpfen versuchte. Dazu standen ihm die ausgedehnten und miteinander verflochtenen caritativen Organisationen sowie das entfaltete Vereins- und Verbandswesen zur Verfügung. Folglich wurde dem preußischen Obrigkeitsstaat das Monopol bei der Bereitstellung sozialer Dienste bestritten. Der Staat sollte nicht über den zivilgesellschaftlichen Akteuren stehen, sondern auf gleicher Augenhöhe ihnen gegenüber.

Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sollte die staatliche Sozialpolitik nicht in eigener Regie betrieben werden, sondern sich intermediärer zivilgesellschaftlicher Einrichtungen bedienen. Der Staat sollte vor allem die solidarischen Sicherungssysteme, die gegen die Lebensrisiken der Arbeitslosigkeit und Krankheit aufgebaut waren, als Selbstverwaltungen respektieren.

Den großkirchlichen Einrichtungen der Caritas und Diakonie wurde insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg eine privilegierte Stellung zugestanden. Die Träger der frei-gemeinnützigen Wohlfahrtspflege wurden zu erstrangigen Partnern des Sozialstaats im Rahmen eines ausgefeilten politisch-korporativen Netzwerks erwählt. Als hoch konzentrierte sozialstaatliche Agenturen haben sie den Sozialstaat entlastet und die Professionalisierung ihrer Dienste voran getrieben, sind allerdings auch zu quasi-staatlichen Apparaten geworden und haben sich zunehmend in die Abhängigkeit von der sozialstaatlichen Verwaltung und von deren finanziellen Optionen begeben. Diese Sonderstellung ist mit der Einführung der Pflegeversicherung als fünfter Säule der Systeme solidarischer Sicherung aufgekündigt worden. Sie wurde in der Folge auch in den anderen solidarischen Sicherungssystemen durchlöchert, indem die frei-gemeinnützigen kirchlichen Einrichtungen in einen rein kommerziellen Wettbewerb mit gewerblichen und öffentlichen Anbietern getrieben werden, dessen Kernelemente in erster Linie das Aussortieren schwerer Lebensrisiken und höherer Kosten sind.

### *2.3 Revidierter Kapitalismus*

Die kirchliche Sozialverkündigung hat zwar zunächst das Privateigentumsrecht als individuelles Grundrecht verteidigt. Aber die auf Leo XIII. folgenden Päpste haben in ihren Sozialrundschriften beim Recht auf Privateigentum zwei Eigentumsformen unterschieden. Das persönliche Eigentum an Gebrauchsgütern, die durch eigene Arbeit erworben oder als Geschenke übertragen werden, ist als ein Grundrecht anerkannt. Über persönliche Einkommen und Vermögen dürfen Menschen zu Recht wie über ein privates Gut nach eigenem Ermessen verfügen. Allerdings haben sie die doppelte Funktion des Privateigentums, die Individual- und Sozialfunktion zu beachten. Unter dieser Rücksicht wurde das Privateigentum der allgemeinen Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen nachgeordnet.

Es war folglich kein absolutes Recht. Die andere Form des Eigentums, das Eigentum an Produktionsmitteln dagegen kann nur unter Einsatz fremder Arbeitskraft produktiv eingesetzt und gewinnbringend vermehrt werden. Folglich ist die durch den Einsatz von Arbeit und Kapital gemeinsam erwirtschaftete Wertschöpfung kein ausschließliches privates Gut der Kapitaleigner, sondern Eigentum aller, die sich im Unternehmen auf unterschiedliche Weise engagieren.

Die in einer kapitalistischen Marktwirtschaft strukturell entlang der Konfliktachse von Kapital und Arbeit angelegte und durch das einseitigen Machtgefälle verursachte vertikal ungleiche Verteilung der Einkommen hat die Frage des gerechten Lohns zu einem Dauerthema der kirchlichen Sozialverkündigung werden lassen. Gemäß der allerdings legendären Triade der Leistungsgesellschaft führen ein Expertenwissen oder eine fachliche Qualifikation zu einer verantwortlichen Rangstellung im Beruf, der dann ein verdientes Einkommen entspricht. So würden Ungleichheiten der Einkommensverteilung in erster Linie auf individuelle Leistungen, etwa die Mobilisierung natürlicher Talente oder Energiepotentiale zurückgeführt. Aber wie soll die Äquivalenz von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt objektiv gemessen werden, zumal in jeder Arbeit etwas von dem Arbeiter bzw. der Arbeiterin selbst steckt, von seiner bzw. ihrer persönlichen Existenz? Für diese personale Dimension des Arbeitsvermögens fehlt ein präzises Äquivalenzmaß. Vergleichsweise scheidet auch das Verursacherprinzip als Maßstab des gerechten Lohns. Denn in einem arbeitsteiligen Produktionsprozess ist es nicht möglich, den kollektiven Arbeitserfolg auf die einzelnen daran Beteiligten und eine quantitativ und qualitativ verschiedene Arbeitsleistung zuzurechnen. Dies gilt auch für die Kapitaleigner, die mit dem Hinweis darauf, dass das Kapital den erwirtschafteten Erfolg ursächlich mitbewirkt habe, versuchen, ihre Einkommensansprüche zu rechtfertigen. Im katholischen Milieu wird der gerechte Lohn häufig so definiert, dass er dem persönlichen oder familiären Bedarf entspricht, wengleich der Maßstab eines so genannten Familienlohns an das Konzept des Ein-Ernährer-Haushalts und der Hausfrauen-Ehe gekoppelt ist.

Wegen solcher Schwierigkeiten der gerechten Lohnfindung wird eine "faire" Einkommensverteilung funktional bestimmt. Ein pragmatisches Urteil verzichtet auf eine inhaltliche Definition des gerechten Lohns. Wenn in den Tarifverhandlungen durch den solidarischen Zusammenschluss der Arbeitnehmer eine halbwegs paritätische Ausgangsposition der Arbeitsmarktparteien vorhanden ist, dann kann für das Ergebnis solcher Verhandlungen eine materielle Richtigkeitsgewähr unterstellt werden. Wirtschaftsexperten errichten gegenüber dem Risiko, dass die Tarifpartner sich auf Kosten der Allgemeinheit einigen, eine Schranke, dass nämlich gesamtwirtschaftliche Lohnsteigerungen vertretbar seien, solange sie kostenneutral bleiben. Deshalb dürften sie die Produktivitätsrate einschließlich der Zielinflationsrate der Zentralbank nicht übersteigen.

Unter kapitalistischen Machtverhältnissen wird jedoch in der Regel eine Einkommensverteilung zustandekommen, die an der Einkommensverwendung orientiert ist. Für Oswald von Nell-Breuning kann ein solcher Maßstab der Lohnfindung nicht als in sich ungerecht verurteilt werden. Es wird angenommen, dass die unterstellte Art und Weise der Einkommensverwendung die Verteilungsansprüche der Kapitaleigner und der abhängig Beschäftigten befriedigt. Unter dieser Annahme sind deren Ansprüche zunächst um Steuern und Beiträge zu kürzen, die der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben und des Lebensunterhalts der Nicht-erwerbstätigen dienen. Falls außerdem Investitionen zu finanzieren sind, die als wünschenswert erachtet werden, um steigende Ansprüche an die Lebenshaltung zu

befriedigen, und wenn ferner diese Investitionen im Eigentum der privaten Unternehmer bleiben und nicht in das Eigentum der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überführt werden sollen, "dann muß der ganze Aufwand für diese Investitionen den Arbeitern vorenthalten oder von ihrem Einkommen abgehalten werden".

Solche Verteilungsargumente an der Nahtstelle der Einkommens- und Vermögensrechnung parallel zur Hauptachse des Konflikts von Kapital und Arbeit regen eine Reflexion darüber an, dass noch andere Verteilungsansprüche an die unternehmerische Wertschöpfung ins Spiel kommen - jenseits von Kapital und Arbeit. Gemäß der betriebswirtschaftlichen Logik ist der monetäre Gewinn Indikator und Maßstab für den Erfolg des kapitalistischen Unternehmens. Aber korrekterweise, so meint Oswald von Nell-Breuning, müsste der Erfolg des Unternehmens am Saldo dessen gemessen werden, was im Unternehmen an Werten geschaffen und an Werten verbraucht wird, also am "Überschuss der unternehmerischen Wertschöpfung über den Wertverzehr". Die Wertschöpfung entsteht durch die kollektive Nutzung verschiedener Vermögen, etwa des Naturvermögens, des Gesellschaftsvermögens, des Arbeitsvermögens und des Geldvermögens (Fremd- und Eigenkapital). Deren Nutzung wird mit Beiträgen, Steuern, Löhnen und Zinsen entgolten. Nun wird in der üblichen Geldrechnung das Entgelt der Nutzung des Natur-, Gesellschafts- und Arbeitsvermögens als Aufwand gebucht, das Entgelt für die Nutzung des Geldvermögens dagegen dem Gewinn zugeschlagen und mit ihm zusammen als Reinertrag ausgewiesen. Juristen begründen diese Unterscheidung damit, dass ein Unternehmen das Natur-, Arbeits-, Gesellschafts- und das Geldvermögen (teilweise) wie von außenstehenden Lieferanten beziehe. In einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise jedoch ist der Unternehmenserfolg an der Wertschöpfung zu messen und abzulesen. Diese entsteht aus der Nutzung jener vier Vermögen und wird ausgewiesen in den vier Entgelten für deren Nutzung. In der ausschließlichen Orientierung am Gewinn statt an der Wertschöpfung ist der kapitalistische Interessenkonflikt angezeigt, dass die Einkommensansprüche der Kapitaleigner die Ansprüche der anderen Vermögensträger verdrängen, dass der Kapitalismus die Vorleistungen der Natur, der Arbeit und der Gesellschaft wenn nicht zum Nulltarif, so doch weit unter einem angemessenen Preis in Anspruch nimmt.

Eine Revision des Kapitalismus strebt der politische und soziale Katholizismus nicht nur über eine faire Verteilung des gemeinsam erwirtschafteten Volkseinkommens an, sondern auch durch eine Beteiligung an der Entscheidungsmacht im kapitalistischen Unternehmen. Dieses Ziel wird auf zwei Wegen verfolgt - auf dem Weg einer breiten Streuung des hoch konzentrierten Produktivvermögens und auf dem Weg einer wirksamen Mitbestimmung an den betrieblichen und unternehmerischen Entscheidungsprozessen.

Dem Anspruch abhängig Beschäftigter, am Zuwachs des Produktivvermögens angemessen beteiligt zu werden, liegt deren Erwartung zugrunde, durch den Kauf von Anteilspapieren Eigentumsrechte am eigenen oder an fremden Unternehmen erwerben zu können. Und dass sie als Anteilseigner die Unternehmenspolitik beeinflussen und langfristige Investitionsentscheidungen mitbestimmen können. Diese Ansprüche, mit denen zugleich beträchtliche Vermögensrisiken übernommen werden, sind aus drei Gründen berechtigt. Die Kapitalausstattung pro Beschäftigten ist in der deutschen Wirtschaft im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Der Anteil der Kapitaleinkommen am gesamten Volkseinkommen steigt tendenziell, während der Anteil der Arbeitseinkommen am gesamten Volkseinkommen tendenziell sinkt. Und die Ungleichheit der Verteilung des

Produktivvermögens ist noch größer als die beim Nettovermögen oder beim Volkseinkommen.

Das Anliegen einer breiten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen ist unstrittig, die Details der Vorschläge sind es nicht. Denn sie sollten nicht exklusiv wirken, indem nur die Beschäftigten profitabler Firmen und florierender Branchen in den Genuss einer solchen Regelung kommen. Auch Lehrer, Krankenschwestern und Verwaltungsangestellte sollten in die allgemeine Vermögensbeteiligung einbezogen sein. Auch sollte der Beteiligungslohn auf den Lohn, der für Konsumzwecke vorgesehen ist, aufgestockt werden. Wenn nämlich nur ein Bestandteil des bereits tariflich vereinbarten Lohns einer ausschließlich investiven Verwendung zugeführt wird, wären zusätzliche Sparleistungen während eines Konjunkturtiefs kein Beitrag zur Belebung von Wachstum und Beschäftigung. Außerdem sollte vermieden werden, dass im Fall des Konkurses des Unternehmens die Beschäftigten neben dem Arbeitsplatzrisiko ein zusätzliches Vermögensrisiko zu tragen haben. Die Bündelung von Anteilspapieren in firmen- und branchenübergreifenden Fonds könnte einen Ausweg aus dem Dilemma weisen.

Bei den Vorschlägen zum "Investivlohn" steht offensichtlich das Anliegen einer ausgewogenen Vermögensverteilung im Vordergrund, nicht die Beteiligung an der Entscheidungsmacht im Betrieb und Unternehmen. Deshalb fragen diejenigen, die eine Revision des Kapitalismus anstreben, ob sie den Umweg einer Vermögensbeteiligung überhaupt gehen und nicht vielmehr den direkten Weg der Mitbestimmung an unternehmerischen Entscheidungen wählen sollen - und zwar nicht auf Grund von Vermögensiteln, sondern unmittelbar auf Grund der Tatsache, dass sie die eigene Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung stellen. Dieser Weg ist ansatzweise in der Betriebsverfassung besprochen worden. Die Betriebsräte, die vertrauensvoll mit der Unternehmensleitung zusammenarbeiten sollen, haben Informations-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte, die detailliert umschrieben sind. In den Unternehmen der Montanindustrie ist seit 1952 eine paritätische Mitbestimmung der abhängig Beschäftigten verankert. Diese ist allerdings vom Mitbestimmungsgesetz 1976 nicht übernommen worden. In den Unternehmen, die einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat haben, hat der Vorsitzende, der von der Seite der Anteilseigner bestellt wird, einen Stichentscheid. Sonst steht den Arbeitnehmervertretern ein Drittel der Aufsichtsratsmandate zu. Im aktuellen Meinungsstreit wird die unternehmerische Mitbestimmung als Standortnachteil verdächtigt. Arbeitgebervertreter sehen darin einen "Irrtum der Geschichte". Dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mitbestimmter Unternehmen vergleichsweise gering ist, kann empirisch nicht bestätigt werden. Dabei ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer der Rechtsfigur einer Kapitalgesellschaft bloß aufgepfropft, die demokratische Architektur einer Unternehmensverfassung gar nicht gewagt worden.

## **Resümee**

Der politische und soziale Katholizismus hat die Wurzeln der kapitalistischen, sozial temperierten Marktwirtschaft lebendig angereichert. Heutzutage, im globalen Maßstab strebt er eine demokratische Aneignung des Kapitalismus an. Papst Johannes Paul II. hat in dem Sozialrundschreiben, in dessen Zentrum das säkulare Ereignis von 1989 steht, die Frage gestellt, ob nach dem Scheitern des Kommunismus der Kapitalismus das siegreiche Gesellschaftssystem sei, das die Anstrengungen der Transformationsländer verdient und den Entwicklungsländern empfohlen werden soll. Für unhaltbar erklärt der Papst die Behauptung,

"die Niederlage des so genannten realen Sozialismus lasse den Kapitalismus als einziges Modell wirtschaftlicher Organisation übrig". Eine negative Antwort liege nahe, weil Formen der Ausgrenzung, Ausbeutung und Unterdrückung insbesondere in den Entwicklungsländern und menschlicher Entfremdung besonders in den Industrieländern auch heute noch wie zur Zeit der ersten Industrialisierung existieren. Über die große Mehrheit der Bevölkerung der Dritten Welt gehe die wirtschaftliche Entwicklung hinweg. Sie seien, wenn auch nicht gerade ausgebeutet, doch weithin Randexistenzen. Sie könnten sich nicht an der gesellschaftlich organisierten Arbeit beteiligen, ihre Kreativität ausdrücken und ihre Leistungsfähigkeit entfalten. Viele andere, die nicht völlig am Rand existieren, lebten in einem Milieu, in dem der Kampf um das nackte Überleben absoluten Vorrang hat - und zwar unter den erbarmungslosen Bedingungen der Gründerzeit des Kapitalismus. Oder sie bebauten ein Land, das ihnen nicht gehört, und würden wie halbe Sklaven behandelt. Trotz der großen Veränderungen in den fortgeschrittenen Gesellschaften bleibe in der Dritten Welt wie auch in der so genannten Vierten Welt das menschliche Defizit des Kapitalismus bestehen. Es sei durch die absolute Vorherrschaft des Kapitals und des Eigentums an Produktionsmitteln über die "freie Subjektivität der Arbeit des Menschen" verursacht. Die westlichen Länder würden Gefahr laufen, in dem Scheitern des realen Sozialismus den einseitigen Sieg des Kapitalismus zu sehen und sich nicht darum zu kümmern, an diesem Wirtschaftssystem die gebotenen Korrekturen vorzunehmen. Es bestehe sogar die Gefahr, dass sich eine radikale kapitalistische Ideologie breitmache, die es ablehnt, diese Probleme auch nur zu erwägen. Statt dessen verbreite sie das blinde Vorurteil, dass nicht von politischen Reformen, sondern vom freien Spiel der Marktkräfte die Lösung zu erwarten sei. Zu einer solchen "Vergötzung des Marktes" in einem globalisierten Kapitalismus gebe es jedoch eine Alternative, nämlich die Ordnung des Marktes durch gesellschaftliche Kräfte und staatliche Organe sowie die Ordnung der Unternehmen als Orte der freien Arbeit und Beteiligung.

### Literaturhinweise

- Buchheim, Christoph: Soziale Marktwirtschaft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.6.2007, 9.
- Esping-Anderson, Gösta: The Three Worlds of Welfare Capitalism, Polity Press : Cambridge 1990.
- Gabriel, Karl / Franz-Xaver Kaufmann (Hg.): Zur Soziologie des Katholizismus, Matthias Grünewald-Verlag : Mainz 1980.
- Gabriel, Karl: Caritas und Sozialstaat unter Veränderungsdruck, Lit -Verlag : Berlin 2007.
- Große Kracht, Hermann-Josef: Sozialer Katholizismus und demokratischer Wohlfahrtsstaat. Klärungsversuche zur Geschichte und Gegenwart einer ungewollten Wahlverwandtschaft, in: Gabriel, Karl (Hg): Europäische Wohlfahrtsstaatlichkeit. Soziokulturelle Grundlagen und religiöse Wurzeln, Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 46 (2005), 45-97.
- Große Kracht, Hermann-Josef / Tobias Karcher SJ / Christian Spieß (Hg.): Das System des Solidarismus, Lit-Verlag : Berlin 2007. Münster
- Hayek, Friedrich A. von: Unsere vergiftete Sprache in: Hayek, Friedrich A. von: Die verhängnisvolle Anmaßung: Die Irrtümer des Sozialismus, Mohr : Tübingen 1996, 115-129.
- Hengsbach, Friedhelm: Werner Sombart. Das Proletariat, Metropolis : Marburg (im Erscheinen).
- Kaufmann, Franz-Xaver: Varianten des Wohlfahrtsstaats, Suhrkamp : Frankfurt am Main 2003.
- Kersbergen, Kees van: Social Capitalism. A Study of Christian Democracy and the Welfare State, Routledge : London 1995.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Bonn 1997.

Klönne, Arno: Arbeiterkatholizismus. Zur Geschichte des Sozialkatholizismus in Deutschland, in: Ludwig, Heiner / Wolfgang Schroeder (Hg.): Sozial- und Linkskatholizismus. Erinnerung, Orientierung, Befreiung, Verlag Josef Knecht : Frankfurt am Main 1990, 33-45.

Manow, Philip: Plurale Wohlfahrtswelten. Auf der Suche nach dem europäischen Sozialmodell und seinen religiösen Wurzeln, in: Gabriel, Karl (Hg.): Europäische Wohlfahrtsstaatlichkeit. Soziokulturelle Grundlagen und religiöse Wurzeln, Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 46 (2005), 207-234.

Nell-Breuning, Oswald von: Kapitalismus kritisch betrachtet, Herder : Freiburg <sup>2</sup>1986.

Papst Johannes Paul II.: Centesimus annus, in: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (Hg.): Texte zur Katholischen Soziallehre Band I, Die sozialen Rundschreiben der Päpste, 8. Aufl. Ketteler : Bornheim / Butzon & Bercker : Kevelaer 1992, 689-764.

Papst Johannes Paul II.: Laborem exercens / Über die menschliche Arbeit, in: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (Hg.): Texte zur Katholischen Soziallehre Band I, Die sozialen Rundschreiben der Päpste, 8. Aufl. Ketteler : Bornheim / Butzon & Bercker : Kevelaer 1992, 529-601.

Schroeder, Wolfgang: gewerkschaftspolitik zwischen DGB, Katholizismus und CDU 1945 bis 1960. Katholische Arbeiterführer als Zeitzeugen in Interviews, Bund-Verlag : Köln 1990.

Schroeder, Wolfgang: Katholizismus und Einheitsgewerkschaft. Der Streit um den DGB und der Niedergang des Sozialkatholizismus in der Bundesrepublik bis 1960, Dietz-Verlag : Bonn 1992.